

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

aej-Kurzmerkblatt Antrag

Vorbemerkung

Kinder, Jugendliche und ihre Familien schauen auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen in der Pandemie zurück. Diese Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien benötigen besondere Unterstützung, damit Ungleichheiten nicht manifestiert werden. Alle jungen Menschen sollen ihre Bildungsziele erreichen und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, hat der Bund das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ verabschiedet. Unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen sollen Angebote geschaffen werden, die schnell bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

Zu den Zielen des Kinder- und Jugendplans (KJP) im Corona-Aufholpaket

Gefördert werden können Ferienfreizeitmaßnahmen, Begegnungs- und Bewegungsangebote, Jugendbegegnungen, Angebote zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamt.

Internationale Begegnungsmaßnahmen werden bevorzugt über eine andere Fördermöglichkeit, die Internationalen Globalmittel im Kinder- und Jugendplan des Bundes, gefördert.

Seitens der geldgebenden Stellen als ausdrücklich förderfähig bestätigt sind auch Ferienfreizeitmaßnahmen im Ausland ohne einladende Partner. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen mit nationalen Fördersätzen (bis zu 40 €/TN-Tag und bis zu 60 € Fahrtkostenpauschale).

Für Personalkosten, die bei den administrativen und koordinierenden Tätigkeiten, zur Umsetzung des Förderprogrammes anfallen, können 10% der Fördermittel verwendet werden. Dies erfolgt nach Rücksprache und Entscheidung des jeweiligen Mitglieds.

Teilnehmer*innenkreis

Zielgruppe der Kurse sind junge Menschen von sechs bis einschl. 26 Jahre.

27-jährige und ältere Teilnehmer benötigen eine Funktion in der Jugendhilfe, um gefördert werden zu können. Bei der notwendigen Angabe der Funktion in der Jugendhilfe bitten wir zu beachten, dass sie sich nicht vom Titel der Maßnahme, sondern von der Herkunft der Teilnehmenden ableitet. Sie muss einen Bezug zur Jugendarbeit erkenntlich lassen (die Angabe von lediglich kirchlichen Funktionen, soweit sie nicht durch die Programmausschreibung miterfasst werden, genügt nicht).

Beispiel: Jugendbildungsreferent*in, Jugenddiakon*in, Jugendgruppenleiter*in sind Funktionen, die ohne Zweifel mit Jugendbildung zu tun haben.

Genauer zu definieren wäre insofern: Pastor*in, Diakon*in, Seelsorger*in, Sozialarbeiter*in, Mitarbeitende mit religionspädagogischer Qualifikation.

Diese Funktionen stehen nicht zwingend mit der Jugendarbeit in Verbindung.

Höhe der Zuwendung bei Begegnungsmaßnahmen

- je Teilnehmertag **bis zu 40 €**. Der An- und der Abreisetag gilt für die Zuschussberechnung jeweils als voller Tag.
- je Teilnehmer*in einmalig zur Deckung der Fahrtkosten **bis zu 60 €** hier ist die Bindung an das Bundesreisekostengesetz zu beachten.
- Honorarkostenförderung: je Programmtag und Person eine Honorarkostenpauschale von **bis zu 305 €** für Begleitpersonen, Teamer*in, pädagogisches Personal. Hier sind bei der Abrechnung die Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsbeweis erforderlich.
- Tagesveranstaltungen können als Kleinaktivitäten gefördert werden (s. Seite 3)

Wir bitten zu beachten und in Ihre Planungen einzubeziehen, dass es sich bei den genannten Förderbeträgen um „bis zu...“-Beträge handelt. Die jeweilige tatsächliche

Förderhöhe wird im Einzelfall mit Blick auf die verfügbaren Mittel entschieden. Die Mindestfördersumme beträgt 100€.

Nicht förderfähig sind kirchliche Bildung und Familienfreizeiten.

Höhe der Zuwendung bei Kleinaktivitäten

Hier können Tagesveranstaltungen, Schnupperangebote oder auch internetbasierte Begegnungen gefördert werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur kirchlichen Bildung. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines kleinen Kostenfinanzierungsplans, der die geplanten Ausgaben und demgegenüber die gewünschte Finanzierung auflistet. Die Förderung beträgt bis zu 1.000 €, wobei 10% Eigenmittel mit eingebracht werden müssen.

Für die Abrechnung ist eine Teilnehmer*innenliste erforderlich. Außer bei offenen Veranstaltungen, ohne festen TeilnehmerInnenkreis.

Abrechnungsfähige Kosten

Als abrechnungsfähig sind jene Ausgaben zu betrachten, die zum Erreichen des pädagogischen Zieles notwendig und sinnvoll erscheinen.

Bei einer Ausgabe, zum Beispiel die Unterkunft oder der Reisebus, von mehr als 1.000€ netto Kosten, müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Das Ergebnis ist im Vergabevermerk aktenkundig zu machen.

Nicht abrechnungsfähig sind Geschenke, Pfand, Inventar und Alkoholika. Soweit an Teilnehmende der Aktivitäten Kosten erstattet werden, darf diese Erstattung nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und belegten Kosten sowie auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erfolgen.

Dazu heißt es in

§ 5 BRKG Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges **20 Cent je Kilometer** zurückgelegter Strecke, **höchstens jedoch 130 Euro**. ... Sind beim

Antragstellenden andere Kilometerpauschalen üblich, werden vom Bund nur 20 Cent erstattet

Teilnahmeliste

Eine ganz besondere Bedeutung hat die **Teilnehmer*innenliste**. Wir benötigen sie in der vom BMFSFJ vorgegebenen Form **vollständig ausgefüllt** (mit den eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer*innen) und von der*dem Leiter*in der Maßnahme unterschrieben. Die Teilnehmenden bestätigen ihre Anwesenheit eigenhändig; andernfalls gilt, dass die jeweilige Person nicht teilgenommen hat; eine unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllte Liste kann zur Folge haben, dass die Maßnahme aus der Förderung herausgenommen werden muss.

Die Teilnehmer*innenlisten sind Teil der Prüfungen des Bundesverwaltungsamtes und auf Anfrage vorzulegen. Von daher bitten wir die Listen auch hinsichtlich der Funktionsangaben, mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über Ihr zuständiges aej-Mitglied. ([aej-Mitglieder](#))

- Eine Auflistung der zu fördernden Aktivitäten mit der Erfassungsliste Aufholpaket 2022 ([Erfassungsliste Corona-Aufholpaket](#))
- Eine Sortierung Ihrer Maßnahmen in der Auflistung nach Priorität

Antragsfristen

Anträge für das Jahr 2022 bitte bis zum 13.02.2022 bei der aej einreichen.

Die Annahme von Anträgen nach dem 13.02.2022 wird teilweise möglich sein. Bitte erkundigen Sie sich über den Antragsschluss bei Ihrem Mitglied.

Rechtsgrundlage

Für die Förderung von Ferienfreizeiten, Bewegungs- und Begegnungsangeboten aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gelten die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 29. 09.2016 (GMBI 41/2016) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vom 13.06.2019.